

517

Aktenzeichen: 4 AZR 169/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 11. Juni 1986

- 4 AZR 169/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. Januar 1984

Heilbronn

- 3 Ca 651/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. Januar 1985

Baden-Württemberg

- 3 Sa 24/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung. (Vertr. d. Interessen des Ausgleichsfonds)

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b, VergGr. IV b und VergGr. IV a jeweils Fallgruppe 1 a sowie VergGr. III Fallgruppe 1 b; ZPO §§ 139, 143, 144 (Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds beim Lastenausgleichsamt (vgl. BAG 32, 126 = AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1082/79 -, vom 22. September 1982 - 4 AZR 1138/79 -).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 169/85

3 Sa 24/84 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. Juni 1986

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Frei-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
23. Januar 1985 - 3 Sa 24/84 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger war nach ander-
weitiger Berufstätigkeit von 1963 bis zum 30. Juni 1972 bei
einem Ausgleichsamt tätig. Seit dem 1. Juli 1972 steht er als
"Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds" (VIA) im Ange-
stelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes. Sein
Dienstsitz ist beim Finanzamt S . Zuletzt war der
Kläger als VIA bei den Ausschüssen der Ausgleichsämter S -
, H und M tätig.

Nach § 322 LAG hat der VIA darüber zu wachen, daß die Mittel
des Ausgleichsfonds nicht gesetzwidrig oder mißbräuchlich ver-
wendet werden. Er vertritt das öffentliche Interesse an fehler-
freier und einheitlicher Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung.
Um diese Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, wird der Kläger
an den Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen be-
teiligt. Er kann Auskünfte einholen, Anträge stellen und das
Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber dem Ausgleichsamt einlegen.
Entsprechende Aufgaben kommen ihm nach dem Feststellungs- und
Beweissicherungsgesetz und weiteren entschädigungsrechtlichen
Bestimmungen zu. Maßgebend für die praktische Durchführung seiner



Tätigkeit ist die Geschäftsordnung für die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds vom 23. Juli 1962, die zwischenzeitlich mehrfach geändert worden ist und nunmehr in der Fassung vom 11. Juni 1982 gilt. Hiernach obliegt es dem VIA, auch gegen sonstige Mängel oder Mißstände Vorstellungen zu erheben. Im Übrigen hat er sich nach den Arbeitsanweisungen des Bundesausgleichsamtes zu richten.

Während der Kläger im Jahre 1973 4165 Fälle erledigt hat, waren es im Jahre 1982 4545. Nach dem Vorbringen des Klägers entfallen davon im Sinne der Differenzierung nach der Schwierigkeit im Teil I Nr. 2 der VIA-Arbeitsanweisung vom 20. August 1980 auf die Gruppe 1 2564, auf die Gruppe 2 2480 und auf die Gruppe 3 1475 Fälle. Während die Tätigkeit des Klägers als solche unstreitig ist, streiten die Parteien über das Ausmaß des Zeitaufwandes für die Bearbeitung der einzelnen Arbeitsgruppen.

Das Aufgabengebiet des Klägers erstreckt sich auf die Prüfung aller Verwaltungsakte und Arbeitsabläufe hinsichtlich der formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen auf allen Teilgebieten des Lastenausgleichsrechts. Demgemäß obliegen ihm im einzelnen:

- a) Feststellung von Vermögensverlusten an landwirtschaftlichem Vermögen und der angeschlossenen Nebenbetriebe wie gärtnerisches Vermögen, forstwirtschaftliches Vermögen, Weinbau, Brennereien usw., Grundvermögen, Betriebsvermögen gewerblicher Betriebe und freier Berufe, an Gegenständen der Berufsausübung und wissenschaftlichen Forschung, an RM-Spareinlagen, an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen wie Hypothekenforderungen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Altenteilen, Werkspensionen, Lebensversicherungen, in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften für Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Ostgeschädigte, Flüchtlinge aus der DDR und Geschädigte nach dem Reparationsschädengesetz,

- b) Feststellung von Hausratsverlusten und Zuerkennung von Hausratsentschädigungen nach dem LAG und FLÜHG sowie die Beweissicherung von Haushaltsverlusten nach dem BFG,
- c) Feststellung der Voraussetzungen und Berechnungen der Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz (WAG) und dem Altspargergesetz (ASpG),
- d) Zuerkennung von Hauptentschädigung nach dem LAG und Entschädigung nach dem RepG unter Berechnung des Vermögens am Währungsstichtag einschließlich der Zuschläge und Kürzungen,
- e) Erfüllung von Hauptentschädigungen durch Barzahlung, Anrechnung von Kriegsschadenrente, Verrechnung mit Aufbaudarlehen (Umwandlung), Festsetzung des Mindesterfüllungsbetrages und Berechnung des anrechnungsfreien Zinszuschlages,
- f) Feststellung der Voraussetzungen und Berechnungen der Kriegsschadenrente in Form von Unterhalts- und Entschädigungsrente nach dem LAG und RepG, Beihilfe zum Lebensunterhalt und besondere laufende Beihilfe nach dem Härtefonds und dem FLÜHG sowie Mitwirkung bei der Gewährung von Leistungen in außergewöhnlichen Härtefällen nach § 301 b LAG im Beschwerdeverfahren

sowie

- g) Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und Überprüfung des Antragsrechts bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft.

Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Nachdem der Kläger diese Forderung erfolglos schriftlich unter dem 16. September 1977 geltend gemacht hatte, hat er mit seiner am 27. Oktober 1980 erhobenen Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Oktober



1977 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Außerdem hat er die Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen IV a und III BAT für den Zeitraum vom 1. Oktober 1977 bis 31. Dezember 1983 nebst 4 v. H. Zinsen aus den jeweiligen Nettobeträgen verlangt. Dazu hat der Kläger ausgeführt, seine Tätigkeit als VIA müsse schon aufgrund der einheitlichen gesetzlichen Aufgabenzuweisung als ein großer Arbeitsvorgang angesehen werden. Seine Tätigkeit erfülle nicht nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT, sondern auch diejenigen der VergGr. IV b BAT jeweils Fallgruppe 1 a, was insoweit auch vom beklagten Land nicht bestritten werde. Sie hebe sich aber auch erheblich durch ihre Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a heraus. Der Schwierigkeitsgrad seiner Aufgaben habe sich im Laufe der Zeit immer stärker erhöht. Leichtere Bewertungs-, Kriegsschadenrenten- und Hauptentschädigungsfälle gebe es kaum noch. Er müsse ein außergewöhnlich umfangreiches und kompliziertes Pensum von Gesetzes- und Verordnungsrecht beherrschen, das über das Lastenausgleichsrecht hinaus auch in andere Rechtsgebiete übergreife. Die Sachverhalte wiesen starke Unterschiede auf, seien im Übrigen auch kompliziert und schwer erfaßbar. Im Gegensatz zu den Sachbearbeitern der Ausgleichsämter habe er nicht lediglich ein Sachgebiet zu betreuen, sondern mehrere Sach- und Rechtsgebiete. 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit entfielen auf schwierige Fälle. Die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit liege darin, daß er darüber entscheide, ob ein Bescheid rechtskräftig werde oder nicht. Außerdem habe seine Tätigkeit gewichtige innerdienstliche Auswirkungen. Für ihre Bedeutung spreche weiter die Größe der von ihm zu betreuenden Fläche. Hinzu kämen die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Folgewirkungen für die Allgemeinheit. Da er aus den dargelegten Gründen die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfülle und sich vier Jahre bewährt habe, stehe ihm ab 1. Oktober 1977 Vergütung nach VergGr. III BAT Fallgruppe 1 b zu. Demgemäß hat der Kläger beantragt

1. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Oktober 1977 nach VergGr. III zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 28. Februar 1978 1.283,50 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit 27. Oktober 1980 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. März 1978 bis 28. Februar 1979 3.219,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich bereits ergebenden Nettobetrag seit 27. Oktober 1980 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. März 1979 bis 28. Februar 1980 3.347,76 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 27. Oktober 1980 zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. März 1980 bis 30. April 1981 4.151,84 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 2. Januar 1984 zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. April 1982 3.711,72 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 2. Januar 1984 zu bezahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 30. Juni 1983 4.486,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 2. Januar 1984 zu bezahlen.



zu bezahlen.

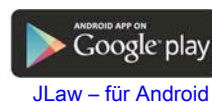
8. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger an rückständiger Vergütung für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. Dezember 1983 1.922,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 2. Januar 1984 zu bezahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, entgegen der Rechtsauffassung des Klägers sei jeder von diesem zu bearbeitende bzw. zu überprüfende Fall als selbständiger Arbeitsvorgang anzusehen. Im Zuge der rückläufigen Entwicklung des Sachgebietes sei der Anteil der vom Kläger zu überprüfenden Feststellungs- und Leistungsfälle ständig zurückgegangen. Das habe sich auch auf Schwierigkeit und Bedeutung seiner Tätigkeit ausgewirkt. Bei allenfalls einem Drittel seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben könne zugunsten des Klägers angenommen werden, daß sie sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a heraushöben. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Kläger das Rechtsmittel der Beschwerde nur nach Dienstanweisung einlege, während Begründung und Vertretung des Rechtsmittels der Bezirks- oder geschäftsführende VIA übernehme. Auch fehle es an der tariflich weiter geforderten Bedeutung des Aufgabengebietes. Wenn der Kläger somit schon nicht die Erfordernisse der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfülle, so komme für ihn auch die VergGr. III BAT Fallgruppe 1 b nicht in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung ergänzend das beklagte Land auf Zahlung des 13. Monatsgehaltes für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Jahre 1977 bis 1983 in Höhe von insgesamt 2.050,70 DM nebst 4 v.H. Zinsen in Anspruch genommen. Das beklagte Land hat Zurückweisung der Anschlußberufung begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfange abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger seinen Feststellungsantrag auf den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1984 und bei dem 13. Monatsgehalt die Zinsforderung auf den Nettobetrag beschränkt. Mit diesen Beschränkungen verfolgt er seine in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger die eingeklagte Vergütung nach VergGr. III BAT nicht zusteht.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der BAT gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hinweist, daß aufgrund der vorangegangenen Kündigung zum 31. Dezember 1983 die Vergütungsordnung in der Folgezeit nur noch dispositiv gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten hat.



Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß es trotz ihrer spezifischen Aufgaben für die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale gibt, so daß mit dem Landesarbeitsgericht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung für diesen Personenkreis die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst heranzuziehen sind (vgl. die Urteile des Senats BAG 32, 126, 132 = AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1082/78 - und 22. September 1982 - 4 AZR 1138/79 -, beide unveröffentlicht, wobei die beiden zuletzt bezeichneten Urteile ebenfalls Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds aus dem Bundesland Baden-Württemberg betreffen). Davon kommen aufgrund seines Prozeßvorbringens für den Kläger nur die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 b in Betracht, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, ist die vorstehende Fallgruppe 1 b der VergGr. III erst durch den am 1. Dezember 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. Juni 1975 eingeführt worden. Demgemäß ist mit dem Landesarbeitsgericht zunächst zu überprüfen, ob sich am 1. Oktober 1977 die Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Ver-



gütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a herausgehoben und damit den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a entsprochen hat. Nur wenn das zutrifft und außerdem noch die weitere Anforderung der vierjährigen Bewährung in der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfüllt ist, steht dem Kläger die eingeklagte Vergütung zu.

Danach kommt es zunächst darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VerGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a am 1. Oktober 1977 entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - und 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, entgegen seiner Annahme liege beim Kläger nicht ein großer, einheitlicher Arbeitsvorgang vor, der seine gesamte Tätigkeit als VIA umfasse, weil seine Aufgaben trotz der gesetzlichen Regelung in § 322 LAG tatsächlich trennbar seien und auch kein einheitliches Arbeitsergebnis bestehe. Das wird vom Landesarbeitsgericht näher damit



begründet, die Aufgaben des Klägers seien einmal nach den Fachbereichen der Feststellung und Leistung und außerdem nach dem Schwierigkeitsgrad der einzelnen Aufgabengruppen zu unterscheiden und könnten demgemäß auch jeweils tatsächlich und rechtlich voneinander getrennt werden. Alsdann zieht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem beklagten Land die Folgerung, "jeder vom Kläger behandelte Einzelfall" stelle einen selbständigen Arbeitsvorgang dar, wofür vom Landesarbeitsgericht eine nähere Begründung nicht gegeben wird, wie die Revision mit Recht bemerkt.

Gleichwohl ist den diesbezüglichen Einwendungen der Revision und den erläuternden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht weiter nachzugehen, weil das Landesarbeitsgericht trotz seiner Annahme, jeder einzelne vom Kläger bearbeitete Fall sei als selbständiger Arbeitsvorgang anzusehen, dennoch eine rechtliche Überprüfung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Klägers sowie seines Tatsachenvorbringens vorgenommen und demgemäß zu seinen Gunsten nur einen großen Arbeitsvorgang angenommen hat.

Nach den allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst sind zu vergüten

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-12-

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen
Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit
sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fall-
gruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders ver-
antwortungsvoll ist und

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen
Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit
sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung
aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a
heraushebt.

Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf,
so daß mit dem Landesarbeitsgericht zunächst zu überprüfen ist,
ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. V b BAT
Fallgruppe 1a entspricht, während es alsdann der weiteren Prüfung
bedarf, ob auch die jeweils qualifizierenden Anforderungen der
höheren Vergütungsgruppen erfüllt werden (vgl. die Urteile des
Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, 19. März 1986
- 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 -, alle zur
Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht geht mit Recht davon aus, daß die
Tarifvertragsparteien mit "gründlichen, umfassenden Fachkennt-
nissen" in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a gegenüber den
"gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der niedrigeren
Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe
und Breite nach verlangen (vgl. die Urteile des Senats vom
19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR
595/84 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren
Nachweisen), so wie es auch vom zutreffenden Rechtsbegriff der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

selbständigen Leistungen, den die Tarifvertragsparteien selbst definiert haben, ausgeht. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung wird die Erfüllung dieser tariflichen Tätigkeitsmerkmale vom Landesarbeitsgericht bejaht, wobei es sich angesichts des unstreitigen Sachverhalts und der einheitlichen rechtlichen Beurteilung der Parteien auf eine entsprechende pauschale Überprüfung beschränken durfte.

Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht weiter mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung an, daß der Kläger auch eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der qualifizierenden Anforderung der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a ausübt. Zwar hält sich dabei das Landesarbeitsgericht bezüglich des Rechtsbegriffes der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" an die Grundsätze der früheren Senatsrechtsprechung, die der Senat teilweise zwischenzeitlich aufgegeben hat (vgl. die Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 -, alle zur Veröffentlichung vorgesehen). Das ist jedoch unschädlich. Einmal nimmt nämlich das Landesarbeitsgericht mit Recht und in Übereinstimmung mit dem weitergeltenden Grundsatz der Senatsrechtsprechung an, daß zur Erfüllung des Tarifmerkmals auch Mitverantwortung ausreichend sein kann. Zum anderen begründet das Landesarbeitsgericht die besondere Verantwortung des Klägers tragend damit, daß seine Tätigkeit als VIA nicht von Vorgesetzten oder Aufsichtsbehörden kontrolliert wird. Darin kann aber vor allem nach den genannten neuen Urteilen des Senats die besondere Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



antwortung einer Tätigkeit bestehen.

Dagegen sieht das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes beim Kläger die in den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a weiter geforderte Qualifikation durch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit nicht als erfüllt an. Wie sich aus den zuvor genannten Urteilen des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - (alle zur Veröffentlichung vorgesehen) im einzelnen ergibt, fordern die Tarifvertragsparteien in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung aus den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a durch das Maß der Schwierigkeit, was auch der früheren und beibehaltenen Senatsrechtsprechung entspricht. Außerdem fordern sie eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung durch die Bedeutung der Tätigkeit. Von diesen Grundsätzen der Senatsrechtsprechung geht das Landesarbeitsgericht aus. Dabei stellt es auch nicht etwa zu strenge Anforderungen. Das ergibt sich schon daraus, daß es ausdrücklich hervorhebt, "fachlich herausragende Leistungen" würden nicht gefordert. Das Landesarbeitsgericht nimmt weiter in Übereinstimmung mit der in den drei zuvor genannten neuen Urteilen bestätigten ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats an, daß sich die tarifliche Anforderung der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit auf die fachliche Qualifikation des Angestellten bezieht, also sein fachliches Können und seine fachliche Leistung.

Damit ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



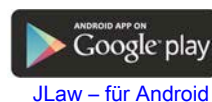
[JLaw – für iOS](#)

begriff der Heraushebung durch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit ausgegangen. Subsumierend führt es alsdann aus, zwar müsse der Kläger ein kompliziertes und umfangreiches Gesetzes- und Verordnungswerk beherrschen und anwenden, das auch über das Lastenausgleichsrecht hinaus sonstige Rechtsgebiete umfasse, daraus könne jedoch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der tariflichen Anforderung der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a nicht hergeleitet werden, wobei berücksichtigt werden müsse, daß die Fachkenntnisse des Klägers weitgehend schon von der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a "verbraucht" seien, wozu sich das Landesarbeitsgericht im einzelnen auf das in einer Parallelsache erstattete Sachverständigengutachten bezieht. Weiter führt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seiner Subsumtion aus, soweit der Kläger dargelegt habe, daß er Rechtsprechung auswerten und ungewöhnliche Lebenssachverhalte würdigen müsse, habe er ebenfalls nichts vorgetragen, was auf besondere Schwierigkeit im tariflichen Sinne schließen lasse. Unter Hinweis auf die insoweit fehlende Schlüssigkeit der Klage folgert das Landesarbeitsgericht schließlich, daß sich kein auch nur geringer Teil der Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit der Tätigkeit aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a im tariflichen Sinne heraushebe. Auch bei einer von ihm vorgenommenen Gesamtbewertung aller Aufgaben des Klägers nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT gelangt das Landesarbeitsgericht zum gleichen Ergebnis.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht ist vom zutreffenden Rechtsbegriff der besonderen Schwierigkeit der Tä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tigkeit ausgegangen und hat diesen auch bei seiner Subsumtion beibehalten. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich.

Entgegen den Ausführungen der Revision und den ergänzenden Erläuterungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat greift die vom Kläger in erster Linie und mit näherer Begründung erhobene Rüge der Unterlassung der Berücksichtigung entscheidungserheblicher Tatumstände nicht durch. Dazu verweist der Kläger unter entsprechender Wiederholung auf seine Schriftsätze gegenüber den Instanzgerichten, wobei er im einzelnen die Schwierigkeit seiner Tätigkeit beispielsweise aus Gesetzesänderungen, der Behandlung "komplizierter Fälle", der Vielfalt der anzuwendenden Vorschriften, der Notwendigkeit der Heranziehung ausländischen Rechts, der Klärung von Zweifelsfragen rechtlicher und tatsächlicher Art, der Pflicht zur Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung und der Frage der Zumutbarkeit von Rückforderungen herleitet.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht in seinen subsumierenden Ausführungen auf die meisten der vom Kläger aufgeführten Gesichtspunkte nicht näher eingegangen ist. Dennoch kann entgegen der Meinung der Revision nicht angenommen werden, das Landesarbeitsgericht habe alle diese Umstände bei seiner rechtlichen Würdigung unberücksichtigt gelassen. Es hat nämlich ausdrücklich im Tatbestand seines Urteils alle Schriftsätze des Klägers sowie die von ihm vorgelegten Unterlagen in Bezug genommen, ist im übrigen auch in seinen Ent-



scheidungsgründen in großen Zügen auf seinen Vortrag und seine Argumentation eingegangen. Die Revision verkennt weiter, daß dem Landesarbeitsgericht angesichts des weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriffes der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit ein entsprechend weiter Beurteilungsspielraum zusteht und daß es andererseits nahezu unmöglich ist, daß sich ein Gericht in einem Eingruppierungsprozeß - insbesondere bei einem komplexen Sachverhalt wie vorliegend - mit jeder Einzelheit der Tätigkeit eines Angestellten des öffentlichen Dienstes näher auseinandersetzt. Schließlich übersieht der Kläger, daß sich auch aus einem entsprechenden Vortrag in der Revision keineswegs zwingend der rechtliche Schluß ergibt, daß er im Rechtssinne eine besonders schwierige Tätigkeit ausübt. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang prozesuale Rügen nach § 286 ZPO erhebt, ist für die Anwendung dieser verfahrensrechtlichen Norm schon deswegen kein Raum, weil die Tätigkeit des Klägers unstreitig ist (vgl. das Urteil des Senats vom 19. März 1986 - 642/84 - zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Auch die weiteren Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Der Kläger kann nicht erfolgreich rügen, seine Beweisangebote seien nicht berücksichtigt worden. Zwar legt der Kläger in der Revision zutreffend dar, daß er in den Vorinstanzen die Einschaltung eines Sachverständigen und die Beiziehung von ihm bearbeiteter Akten beantragt hat. Diese seine Anträge bezogen sich aber durchweg auf die Rechtsfrage der besonderen Schwierigkeit seiner Tätigkeit und nicht etwa irgendwelche streitigen Tatsachen. Ob ein Landesarbeitsgericht jedoch bei unstreitigem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sachverhalt zu Aufklärungszwecken bzw. zur Ergänzung der ihm fehlenden Sachkunde von Amts wegen nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuzieht oder nach § 143 ZPO Akten vorlegen läßt, liegt im Rahmen seines pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens (vgl. die Urteile des Senats BAG 46, 292, 307 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Anhaltspunkte dafür, daß das Landesarbeitsgericht dieses Ermessen gegenüber dem Kläger überschritten oder mißbräuchlich angewendet hat, sind nicht ersichtlich. Dabei berücksichtigt der Senat, daß der Kläger eine im wesentlichen von Rechtsnormen geprägte Tätigkeit ausübt, die ein Gericht leicht überblicken und würdigen kann, wobei es ihm auch möglich und zuzumuten ist, sich in außergewöhnliche Rechtsgebiete wie das Lastenausgleichsrecht einzuarbeiten. Außerdem hatte der Kläger selbst erläuterndes Material zu den Prozeßakten gereicht, das das Landesarbeitsgericht berücksichtigen konnte und ausweislich seines Tatbestandes auch berücksichtigt hat. Schließlich weist das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen selbst zutreffend darauf hin, daß Rechtsfragen nicht Sachverständigen zur Begutachtung überlassen werden dürfen (vgl. die Urteile des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision kann auch von einer fehlenden Begründung des angefochtenen Urteils, deren Rechtsfolgen sich nach § 551 Nr. 7 ZPO bestimmen, nicht die Rede sein.



Auch die auf § 139 ZPO gestützte Rüge der Revision greift nicht durch. Dazu führt der Kläger aus, das Landesarbeitsgericht hätte ihn auf die von ihm angenommene Unschlüssigkeit seines Sachvortrages aufmerksam machen müssen. Mit dieser Rüge hätte der Kläger nur dann erfolgreich sein können, wenn er spätestens in der Revisionsbegründung im einzelnen dargelegt hätte, was er auf den entsprechenden Vorhalt des Landesarbeitsgerichts noch zur Begründung der besonderen Schwierigkeit seiner Tätigkeit vorgebracht hätte. An derartigem rechtserheblichem Vortrag fehlt es aber in der Revisionsbegründung. Der Kläger verweist nämlich auch hier wiederum nur auf von ihm bearbeitete Aktenfälle, zu denen er entweder dem Landesarbeitsgericht bereits Material vorgelegt hatte oder die von diesem im Rahmen seines revisionsgerichtlichen nur beschränkt überprüfbaren Ermessens beigezogen bzw. auch nicht beigezogen werden konnten. Der Kläger läßt schließlich auch unberücksichtigt, daß ihn nach dem Vorbringen der Revisionserwiderung das Landesarbeitsgericht in der Sitzung vom 23. Januar 1985 deutlich auf die mangelnde Schlüssigkeit seines Vorbringens hingewiesen hat, ohne daß der Kläger schon damals ergänzenden und substantiierenden Vortrag angebracht hat.

Abschließend weist der Kläger noch darauf hin, es sei unbefriedigend, daß bei gleicher Tätigkeit aufgrund divergierender gerichtlicher Entscheidungen Angestellten des öffentlichen Dienstes eine unterschiedlich hohe Vergütung zu zahlen sei. Diese Rechtsfolge ist indessen angesichts der zahlreichen und weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriffe in der Vergütungsordnung zum BAT und des trichterförmigen Beurteilungsspielraumes unvermeidbar



-20-

und wird auch von den Tarifvertragsparteien in Kauf genommen (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei übersieht der Kläger auch, daß ein weiterer Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds aus dem Land Baden-Württemberg mit dem entsprechenden Klagebegehren ebenfalls in drei Instanzen nicht erfolgreich war (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Senats vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1082/78 -).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs.1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller

Wehner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)